

EU-MARKE (Unionsmarke)

Der Ablauf im Detail:

Anmeldephase

- ggf. Durchführung Identitätsrecherche, ob EU-Marke bereits eingetragen/vorhanden
- Ausarbeitung eines Verzeichnisses über die Waren und/oder Dienstleistungen, die durch die EU-Marke geschützt werden sollen
- Alternative: Inanspruchnahme der Priorität aus einer (identischen) nationalen Marke innerhalb von 6 Monaten
- mit Einreichung der Anmeldung beim EUIPO Erhalt des amtliche Aktenzeichens sowie des Anmeldetags

Prüfung, Widerspruchsphase, Eintragung

- Prüfung durch Markenstelle hinsichtlich absoluter Schutzhindernisse (z. B. hinsichtlich Unterscheidungskraft, Freihaltebedürftigkeit, Gattungsbezeichnung, etc.)
- wenn keine Eintragungshindernisse bestehen, erfolgt Veröffentlichung der EU-Markenanmeldung im europäischen Markenregister und die 3-monatige Widerspruchsfrist läuft (Dritte haben die Möglichkeit, gegen die EU-Markenanmeldung wegen relativer Schutzhindernisse (z. B. Verwechslungsgefahr mit einer älteren Marke oder Unternehmenskennzeichen) Widerspruch einzulegen)
- nach widerspruchslosem Ablauf der Frist erfolgt die Eintragung der EU-Marke

Weitere, nützliche Informationen

- Territoriale Ausweitung des Schutzgebiets (außerhalb der EU) möglich
- zur Aufrechterhaltung des Schutzes nach 10 Jahren jeweils Zahlung einer Verlängerungsgebühr
- EU-Marke muss innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung in der Europäischen Union in Benutzung genommen werden, ansonsten kann sie durch Dritte mittels eines Antrags wegen Nichtbenutzung gelöscht werden
- nach Eintragung der EU-Marke ist eine Beantragung einer Zollüberwachung möglich

Verfahrensablauf



1. Vorbereitung

Ausarbeitung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses oder ggf. Inanspruchnahme der Priorität aus nationaler Marke



2. Einreichung der Anmeldung beim EUIPO

Erhalt des amtlichen Aktenzeichens und Feststellung Anmeldetag



3. amtliche Prüfung

Prüfung hinsichtlich absoluter Schutzhindernisse



4. Widerspruchsfrist

3 Monate ab Veröffentlichung der EU-Markenanmeldung



5. Eintragung

Erhalt Urkunde sowie Eintragung im EU-Markenregister



6. Ausweitung des Schutzgebiets (optional)

für nationale Staaten außerhalb der EU



7. Laufdauer

unendlich, Verlängerung alle 10 Jahre notwendig